



DAUERKLEINGARTENANLAGE „PANKENIEDERUNG“ BERLIN-KAROW e.V.

Ordnung für das Erhalten, Gestalten und Pflegen der Kleingartenanlage und die Verhaltensregeln innerhalb der Kleingartenanlage (Gartenordnung) (in der Fassung vom 18.01.2003 / Aktualisierung 11.01.2014, redaktionell 19.9.2018)

Allgemeine Regeln:

Jeder Unterpächter einer Parzelle in der Kleingartenanlage hat sich so zu verhalten, dass er nicht gegen geltendes Recht und sonstige das Kleingartenwesen betreffende Bestimmungen verstößt und den Vereinsfrieden stört. Er ist für das Verhalten seiner Familienmitglieder und Gäste verantwortlich.

Grundsätzlich gilt die „Allgemeine Anweisung des Landes Berlin über die Anlegung, Verpachtung und Verwaltung von Dauerkleingärten und Kleingärten auf landeseigenen Grundstücken vom 19.1.1993“ sowie die in den abgeschlossenen Unterpachtverträgen festgelegten Vertragsbedingungen.

Dauerwohnen in der Kleingartenanlage (ständiger bzw. Zweitwohnsitz) ist untersagt!

Während der Gartensaison gelten folgende Ruhezeiten, in denen alle lärmverursachenden Tätigkeiten zu unterlassen sind:

- täglich von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr
- Montag bis Samstag von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- Sonntag und an Feiertagen ganztägig.

In der Anlage gilt die Hundeverordnung des Landes Berlin (Leinenzwang). Das Betreten der Anlage mit gefährlichen Hunden (Kampfhunden) ist untersagt.

Betretten und Befahren der Anlage

Das Betreten / Befahren der Anlage geschieht auf eigene Gefahr.

Die Wege und Plätze der Kleingartenanlage sind von Anfang März bis Ende Oktober jeden Jahres zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang für die Öffentlichkeit (Fußgänger und Radfahrer) zugänglich. In dieser Zeit bleiben die Fußgängerpfoten unverschlossen.

Die Doppeltore sind nur zur Ein- und Ausfahrt berechtigter Fahrzeuge zu öffnen, ansonsten ständig verschlossen zu halten.

Außerhalb der Gartensaison von Anfang November bis Anfang März (Stichtage sind die Termine der Wasserabstellung bzw. -anstellung) bleibt die Anlage geschlossen. In dieser Zeit sind nur Unterpächter und deren Familienmitglieder sowie Personen in Begleitung der Unterpächter Zutrittsberechtigt. Die großen Tore werden verschlossen und gesichert.

Für das Befahren der Anlage mit Fahrzeugen gelten folgende Regeln:

Unterpächtern mit einer Parkgenehmigung ist die Einfahrt zu den Parkplätzen auf dem kürzesten Weg gestattet.

Zum Be- und Entladen kann vor der Parzelle gehalten werden. Danach ist das Fahrzeug unverzüglich auf dem Parkplatz abzustellen.

Es ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

Bei Inanspruchnahme von Dienstleistungsfirmen haben die Unterpächter dafür zu sorgen, dass die Wege nur mit solchen Fahrzeugen befahren werden, die den Gegebenheiten der Anlage entsprechen.

Für entstandene Schäden haftet der Unterpächter, der den Auftrag erteilt hat. Sie sind durch diesen unverzüglich zu beseitigen.

Der Finkenweg und alle anderen Wege unter denen Versorgungsleitungen verlegt sind, dürfen nur mit Fahrzeugen bis 7,5 t Gesamtlast befahren werden.

Schlüssel für die Erweiterungstore können bei Bedarf bei den Abteilungsverantwortlichen ausgeliehen werden.

Für den Ersatz abhandengekommener Torschlüssel wird eine Schutzgebühr (10facher Beschaffungspreis) erhoben.

Erhaltung und Pflege der Wege und Parkplätze

Die allgemeine Pflege der Wege und Parkplätze obliegt den Anliegern bzw. Nutzern von Parkplätzen. Diese Tätigkeiten sind Pflichten des Unterpächters und nicht als Gemeinschaftsarbeit anzurechnen. Das Einbringen von Gartenabfällen (Laub, Hecken- und Rasenschnittgut usw.) in die Wege ist nicht gestattet.

Umfangreichere Instandsetzungsarbeiten werden durch den Vereinsvorstand oder die Abteilungen gemeinschaftlich organisiert und erledigt.

Die Parkplätze sind vom Nutzer regelmäßig zu mähen.

Gartenfreunden, die ihren Verpflichtungen bei der Pflege des ihnen zugewiesenen Parkplatzes nicht nachkommen, kann nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand der Parkplatz entzogen und ein Befahrverbot für die Anlage ausgesprochen werden. (Ergänzung durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 11.01.2014)

Wasser- und Elektroanlage

Siehe Wasser- bzw. Elektroenergieordnung

Abfallentsorgung

Zur Entsorgung von Restmüll (Haushaltabfall) stehen von Anfang Mai bis Ende September Mülltonnen am Tor 5 zur Verfügung. Das Einbringen von Schadstoffen, Gartenabfällen, Gerümpel u.ä. ist untersagt.

Die Leerung erfolgt jeden Donnerstag.

Zur Mülltrennung (Verpackungen Grüner Punkt) können gelbe Säcke verwendet werden, die an den Abholtagen bis 08:00 Uhr (14-tägig mittwochs) am Tor 5 an der Straße abgestellt werden können. Ein vorzeitiges Abstellen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und ist deshalb zu unterlassen. Das gilt auch für die Abfuhr von Laubsäcken.

Gemeinschaftsarbeit

Zur Pflege, Erhaltung und Instandsetzung der Vereinsanlage und der Vereinseinrichtungen sind von den Unterpächtern gemeinnützige Arbeitsleistungen (z.Zt. 6 Std./Jahr je Parzelle) zu erbringen (*Beschluss der Delegiertenversammlung vom 19.01.2013*). Die Arbeiten werden zentral vom Vereinsvorstand oder innerhalb der Abteilungen organisiert. Es können auch ständige Pflegeobjekte an einzelne Unterpächter vergeben werden.

Den Mitgliedern des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes wird ihre Tätigkeit im Vorstand angerechnet.

Zum Nachweis der geleisteten Arbeit hat sich der Unterpächter diese in seiner Nachweiskarte vom Leiter des Arbeitseinsatzes bestätigen zu lassen und diese mit der Zählerablesung den damit Beauftragten zu übergeben.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden werden 13,00 Euro/Std. in Rechnung gestellt (*Beschluss der Delegiertenversammlung vom 19.01.2013*).

Erhebung von Pacht, Beiträgen und sonstigen Gebühren

Die Erhebung aller durch die Nutzung einer Parzelle anfallenden Kosten erfolgt jährlich auf der Grundlage einer Rechnungslegung durch Überweisung auf das Bankkonto des Vereins.

Zahlungstermin ist der **10. Dezember** des Geschäftsjahres.

Die Rechnungssumme ist in voller Höhe zu überweisen.

Etwaige Einsprüche sind bei der Schatzmeisterin vor dem Zahlungstermin geltend zu machen. Die endgültige Klärung erfolgt in der ersten Vorstandssitzung des folgenden Jahres. Eigenmächtige Kürzungen der Rechnungssumme sind nicht statthaft. Die Zahlungen sind zu leisten:

- im Voraus für das folgende Jahr: Pachtzins, Beitrag für öffentliche Lasten
Verwaltungs-/Mitgliedsbeitrag an BV,
Verwaltungsbeitrag an Verein
Umlagen für Wasser/ Elektroanlage, Wege-
erhaltung
Versicherung
- Rückwirkend für das laufende Jahr: Kosten für Wasser- und Stromverbrauch
Ausgleich für nicht geleistete Gemeinschafts-
arbeit
Müllabfuhrgebühren

Alle durch Versäumnisse der Unterpächter entstehenden zusätzlichen Kosten (Porto, Zustellgebühren, Mahngebühren, Verzugszinsen) sind durch diese zu tragen.

Sonstige Regelungen

- Anschriftenänderungen von Unterpächtern sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.
- Die Parzellen sind sichtbar mit Parzellen-Nr. und Namen des Unterpächters zu versehen.
- Der Vereinsbungalow steht den Unterpächtern auf Antrag beim Verwalter zu familiären Anlässen gegen Gebühr zur Verfügung, wenn er nicht durch Vereinsmaßnahmen belegt ist.
- Für polizeiliche Angelegenheiten ist für die KGA der Polizeiabschnitt 14, Berliner Allee 210 in 13088 Berlin Telefon: 4664-114701 zuständig.

Die Postanschrift des Vereins lautet:

Dauerkleingartenanlage „Pankeniederung“
Berlin-Karow e.V.
c/o Peter Mosch
Masurenstr. 1
13189 Berlin